

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Bibliothekswissenschaft im postgradualen Fernstudium
mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) [M. A. (LIS)]**

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 26. Juni 2002 folgende Prüfungsordnung für den „Masterstudiengang Bibliothekswissenschaft im postgradualen Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) – M.A. (LIS)“ erlassen.*

Zur Beendigung des postgradualen Fernstudiums der Bibliotheks- und Informationswissenschaft kann am Institut für Bibliothekswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin die Prüfung nach der folgenden Ordnung abgelegt werden. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die wissenschaftliche Arbeit in Bibliotheken und Informationseinrichtungen besitzt. Nach bestandener Prüfung wird durch das Institut für Bibliothekswissenschaft ein Zeugnis (s. Anlage 1) ausgefertigt und der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) mit dem fachlichen Zusatz „Library and Information Science (LIS)“ verliehen (s. Anlage 3).

Inhalt

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Anrechnung von anderweitigen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfungsausschuss, Kommissionen
- § 4 Eröffnung des Prüfungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Durchführung der Masterprüfung
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen
- § 8 Aufsicht
- § 9 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 10 Zulassung zur Verteidigung
- § 11 Verteidigung
- § 12 Gesamtergebnis

- § 13 Niederschrift und Einsichtnahme
- § 14 Prüfungszeugnis, Studienabschluss
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Gegenvorstellungsverfahren
- § 18 Inkrafttreten

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester im Fernstudium (Teilzeit). Das Studium ist entsprechend der Studienordnung gegliedert.
- (2) Der Studienumfang und die Studienleistungen werden in Anlehnung an das „Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen“ – European Credit Transfer System (ECTS) mit Studienpunkten bewertet.
- (3) Für den Erwerb eines Studienpunktes wird eine zeitliche Beanspruchung von 30 Zeitstunden für die Studierenden angesetzt. Die Studienpunkte werden erworben durch eine positiv benotete Leistung in studienbegleitenden Prüfungen pro Modul, in einer Hausarbeit und in einer mündlichen Prüfung.
- (4) Für das postgraduale Fernstudium „Bibliothekswissenschaft“ beträgt der Studienumfang 60 Studienpunkte. Davon entfallen
 - a) auf die Pflichtmodule 32 Studienpunkte;
 - b) auf die Praktika 15 Studienpunkte;
 - c) auf die Hausarbeit 9 Studienpunkte und
 - d) auf die Verteidigung 4 Studienpunkte.

* Die Prüfungsordnung wurde am 12. Juni 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet für fünf Jahre bestätigt.

§ 2 Anrechnung von anderweitigen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die anderweitig erbracht wurden, können auf dieses Studium auf individuellen Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

§ 3 Prüfungsausschuss, Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens vier Mitgliedern (davon mindestens drei Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, von denen eine/ einer den Vorsitz übernimmt, einem prüfungsberechtigten Mitarbeiter des Bereichs Fernstudium sowie einer Vertreterin/ einem Vertreter des Mittelbaus und einer Vertreterin/ einem Vertreter der Studentenschaft) besteht.

(2) Jeder Hochschullehrer führt 4/3 Stimmen; die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben jeder eine Stimme.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von allen Mitgliedern getroffen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für jede schriftliche Prüfung und für jede mündliche Prüfung jeder Kandidatin/ jedes Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission. Dieser gehören mindestens zwei prüfungsrechtlich Hochschulangehörige gemäß § 32 Abs. (3) BerlHG an. Der Vorsitz jeder Kommission ist von einem prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen zu übernehmen.

(5) Die Kommissionen haben die Aufgabe, die schriftlichen Arbeiten zu beurteilen und mit einer Note gemäß § 9 Abs. (1) zu bewerten. Bei der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und die Leistung gemäß § 11 Abs. (3) zu bewerten.

§ 4 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt die Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(2) Zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin sind dem Institut für Bibliothekswissenschaft von der Kandidatin/ dem Kandidaten Bescheinigungen über die erfolgreich absolvierten Praktika einzureichen.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird durch § 10 geregelt.

§ 5 Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen z.B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 6 Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungstermine bestimmt das Institut für Bibliothekswissenschaft im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Dabei ist den besonderen Problemen des Fernstudiums Rechnung zu tragen.

(3) Gäste sind, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die Kandidatin/ der Kandidat nicht widerspricht, bei der mündlichen Prüfung zuzulassen.

(4) Die schriftlichen Prüfungsteile (Klausuren) oder Prüfungsteile nach den in § 6 Abs. (5) genannten anderen Prüfungsformen werden nach Abschluss der jeweiligen Module studienbegleitend abgelegt.

(5) Ggf. können auch andere Prüfungsformen, z.B. Projektarbeiten oder mündliche Prüfungen, an die Stelle einer oder aller Klausuren treten.

(6) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie/ er vom Prüfungsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Grundlage für die schriftlichen Prüfungsteile sind die in Anlage 1 der Studienordnung genannten Module mit ihren Teilmodulen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus zwei Teilen:

1. drei Aufsichtsarbeiten (Klausuren).
2. einer selbstständigen wissenschaftlichen Masterarbeit

(3) Die Themen der Aufsichtsarbeiten (Klausuren) setzt der Prüfungsausschuss fest. Die drei Themen für die Aufsichtsarbeiten sind aus den in der Anlage 1 der Studienordnung genannten Modulen auszuwählen – und zwar je eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Moduls 1, des Moduls 2 und des Moduls 3. Bei den drei Aufsichtsarbeiten zu diesen drei Themenkomplexen gibt es für die Kandidatin/ den Kandidaten keine Wahlmöglichkeit.

(4) Die Aufsichtsarbeiten (Klausuren) finden in der Regel zu folgenden Terminen statt, wobei Änderungen aus technisch-organisatorischen Gründen möglich sind:

- zu Modul 1 am Ende des ersten Semesters,
- zu Modul 2 am Ende des zweiten Semesters,
- zu Modul 3 am Ende des dritten Semesters

(5) Die maximale Bearbeitungszeit der drei Aufsichtsarbeiten beträgt insgesamt acht Stunden. Für jede Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, sowie die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(6) Werden die Aufsichtsarbeiten studienbegleitend geschrieben, so gelten auch für sie die in §7 Abs. (5) genannten Bearbeitungszeiten.

(7) Bei der Ansetzung von studienbegleitenden Klausurterminen ist den besonderen Verhältnissen des postgradualen Fernstudiums Rechnung zu tragen.

(8) Das Thema der Masterarbeit wird am Ende des dritten Semesters von der entsprechenden Kommission gemäß § 3 Abs. (3) festgelegt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Module der Anlage 1 der Studienordnung zu wählen.

(9) Die Masterarbeit, deren Umfang 50 DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, ist in drei Exemplaren maschinenschriftlich (gebunden oder geheftet) einzureichen. In Absprache mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuss ist auch die Abgabe der Hausarbeit in elektronischer Form möglich. Am Schluss der Masterarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat zu versichern, dass sie/ er die Masterarbeit ohne fremde Hilfe verfasst und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(10) Die Abgabe der Masterarbeit hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Themas zu erfolgen. Die Frist wird durch Aufgabe der Arbeit bei der Post gewahrt. Aus wichtigem, von der Kandidatin/ vom Kandidaten nicht zu vertretenden Grund kann auf Antrag von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewährt werden. Diese darf einen Monat nicht überschreiten.

§ 8 Aufsicht

(1) Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer bei den Aufsichtsarbeiten (Klausuren) die Aufsicht führt.

(2) Die/ der Aufsichtsführende prüft die Anwesenheit, fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung und der Ablieferung, etwaige Unterbrechungszeiten sowie jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und händigt diesen und die Niederschrift der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von diesem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. dem Mitglied oder den Mitgliedern der jeweiligen Kommission unverzüglich persönlich aus.

§ 9 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission in der von der/ dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge schriftlich zu beurteilen und mit einer der folgenden Noten, die sich am ECTS-System (European Credit Transfer System) orientieren, zu bewerten:

| ECTS-Note | Definition | ECTS- Notenwert |
|--------------------|-------------------|----------------------------|
| A HERVORRAGEND | EXCELLENT | 5 |
| B SEHR GUT | VERY GOOD | 4 |
| C GUT | GOOD | 3 |
| D BEFRIEDIGEND | SATISFACTORY | 2 |
| E AUSREICHEND | SUFFICIENT | 1 |
| Fx NICHT BESTANDEN | FAIL | 0 |
| F NICHT BESTANDEN | FAIL | 0 |

Bei unterschiedlicher Bewertung einer der Prüfungsarbeiten wird für diese Arbeit das arithmetische Mittel gebildet und nach Rundung mit einer Dezimalstelle nach dem Komma angegeben, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(2) Für die Bildung von Mittelwerten werden den individuellen Noten folgende Werte (ECTS-Notenwerte) zugeordnet:

A = 5
 B = 4
 C = 3
 D = 2
 E = 1
 Fx/F = 0

(3) Die Noten in den Prüfungen lauten bei Zutreffen von Absatz (1) und (2):

bei einem Durchschnitt $> 4,5$ = A,
 bei einem Durchschnitt $\leq 4,5$ bis $> 3,5$ = B,
 bei einem Durchschnitt $\leq 3,5$ bis $> 2,5$ = C,
 bei einem Durchschnitt $\leq 2,5$ bis $> 1,5$ = D,
 bei einem Durchschnitt $\leq 1,5$ bis $> 0,5$ = E,
 bei einem Durchschnitt $\leq 0,5$ = Fx/F.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag vor der Verteidigung der Masterarbeit bekannt zu geben.

§ 10 Zulassung zur Verteidigung

(1) Die Kandidatin/ der Kandidat ist zur Verteidigung zugelassen, wenn

1. die Masterarbeit mindestens mit der Note „E“ (sufficient) und
2. wenn das arithmetische Mittel der Noten aus den drei Klausuren nicht schlechter als mit der Note „E“ (sufficient) bewertet wurde.

(2) Wird die Kandidatin/ der Kandidat zur Verteidigung nicht zugelassen, ist die Prüfung nicht bestanden. Dies ist ihr/ ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Verteidigung

(1) Gegenstand der Verteidigung ist die Masterarbeit im Kontext des Studiums.

(2) Die/ der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Verteidigung. Sie/ Er hat darauf hinzuwirken, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Die Verteidigung findet als Einzelprüfung statt und soll in der Regel 40 Minuten dauern.

(3) Die in der Verteidigung erbrachte Leistung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission einzeln mit einer der in § 9 Abs. (1) festgelegten Note bewertet. Die Gesamtnote der Verteidigung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert der Einzelnoten (analog zu § 9 Abs. (1) – (3)).

(4) Die Verteidigung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat für die Leistungen einen Notendurchschnitt schlechter als „E“ erhält. Das Ergebnis der Verteidigung ist der Kandidatin/ dem Kandidaten im Anschluss an diese unmittelbar mitzuteilen.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Nach der Verteidigung setzt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis (Abschlussnote) der Prüfung fest. Das Gesamtergebnis wird der Kandidatin/ dem Kandidaten bekannt gegeben.

(2) Die Gesamtnote wird errechnet, indem der Studienpunktwert jedes Moduls (vgl. Studienordnung, Anlage 1), der Hausarbeit und der Verteidigung (vgl. Prüfungsordnung § 1 Abs. (4)) mit dem jeweils erreichten Notewert multipliziert wird. Dies ergibt die „Creditpoints“ (CP):

$$CP = \text{Notenwert} \times \text{Studienpunkt}$$

Die Gesamtnote ergibt sich auf folgende Weise:

$$\text{Notenwert} = \frac{\sum \text{der CP alle Prüfungsleistungen}}{\sum \text{der Studienpunkte aller Prüfungsleistungen}}$$

Die so errechnete Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle nach dem Komma angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dem ermittelten Notendurchschnitt entsprechen folgende Abschlussnoten:

bei einem Durchschnitt $> 4,5$ = A,
 bei einem Durchschnitt $\leq 4,5$ bis $> 3,5$ = B,
 bei einem Durchschnitt $\leq 3,5$ bis $> 2,5$ = C,
 bei einem Durchschnitt $\leq 2,5$ bis $> 1,5$ = D,
 bei einem Durchschnitt $\leq 1,5$ bis $> 0,5$ = E,
 bei einem Durchschnitt $\leq 0,5$ = Fx/F.

(4) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit einem Notendurchschnitt schlechter als „E“ ($\leftrightarrow 1,0$) bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Niederschrift und Einsichtnahme

(1) Über den Prüfungshergang ist für jede Kandidatin/ jeden Kandidaten eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten zur Prüfungsakte zu nehmen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die wesentlichsten Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(3) Die Kandidatin/ der Kandidat kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre/ seine Prüfungsakte nehmen.

§ 14 Prüfungszeugnis, Studienabschluss

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 und eine Urkunde, mit der der akademische Grad „Master of Arts“ mit dem fachlichen Zusatz „Library and Information Science“ verliehen wird. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses und der Urkunde oder der Mitteilung (als Kopie) ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Bei der Urkunde kann der Absolvent zwischen einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Version wählen.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie grundsätzlich nur einmal wiederholen. Ausnahmen sind danach zuzulassen, wenn die dafür maßgeblichen Tatbestände von den Studierenden nicht zu vertreten sind.

Die Frist, innerhalb derer die Prüfung zu wiederholen ist, setzt der Prüfungsausschuss fest. Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen und darf ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Die Verteidigung und die einzelnen Teile der schriftlichen Prüfung dürfen jeweils einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten können mindestens mit der Note „D (SATISFACTORY)“ bewertete Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Ist eine Prüfungsleistung mit „Fx“ bewertet worden, so hat der Studierende die Möglichkeit, seine alte Leistung nachzubessern. Ist eine Prüfungsleistung mit „F“ bewertet worden, so hat der Studierende die Möglichkeit, eine neue Prüfungs-

leistung zu erbringen. Es gelten die in Abs. (1) und (2) genannten Regelungen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden (F)“, wenn die Kandidatin/ der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/ er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/ der Kandidat das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden (F)“. Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden (F)“. Wird die Kandidatin/ der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/ er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung getilgt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestim-

mungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder durch eine richtige Bescheinigung zu ersetzen.

§ 17 Gegenvorstellungsverfahren

(1) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihr oder ihm auf Antrag, Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen

sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) Einwendungen sind beim zuständigen Prüfungsausschuss, der für das gesamte Einwendungsverfahren zuständig ist, zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Bewertung die Einwendungen gerichtet sind. Diese entscheiden innerhalb von vier Wochen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät I
Institut für Bibliothekswissenschaft

ZEUGNIS

Gemäß Prüfungsordnung vom hat

Frau/ Herr

geboren am in

die Abschlussprüfung als

**Master of Arts
(Library and Information Science)**

abgelegt und mit der Endnote

.....

bestanden.

Berlin, den

.....
Dekan der Philosophischen Fakultät I

Siegel
der Humboldt-Universität zu
Berlin

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

ECTS-Noten: A = ausgezeichnet; B = sehr gut; C = gut; D = befriedigend; E = ausreichend

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät I
Institut für Bibliothekswissenschaft

Niederschrift über Prüfungshergang
(postgraduales Fernstudium)

“Master of Arts (LIS)“

Name des Kandidaten:

Geburtsdatum/ -ort:

1. Masterarbeit

Thema:

.....

Prüfer: Bewertung:

Prüfer: Bewertung:

2. 1. Aufsichtsarbeit

Thema:

.....

Prüfer: Bewertung:

Prüfer: Bewertung:

3.

2. Aufsichtsarbeit

Thema:

.....

Prüfer: Bewertung:

Prüfer: Bewertung:

4.

3. Aufsichtsarbeit

Thema:

.....

Prüfer: Bewertung:

Prüfer: Bewertung:

5.

Verteidigung (Protokoll gemäß § 11)

Prüfer: Bewertung:

Prüfer: Bewertung:

ECTS-Noten: A = ausgezeichnet; B = sehr gut; C = gut; D = befriedigend; E = ausreichend; Fx/F = nicht bestanden

DIE
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

«*Vorname*» «*Name*»

GEBOREN AM «*GebDatum*» IN «*GebOrt*»

den Akademischen Grad
Master of Arts
(Library and Information Science)

NACHDEM DIE PRÜFUNG ENTSPRECHEND DER PRÜFUNGSORDNUNG
VOM xx.yy.2001
IM POSTGRADUALEN FERNSTUDIENGANG BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFT
AM INSTITUT FÜR BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFT
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT I
DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
IN EINEM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN ABGELEGT WURDE.

BERLIN, DEN

SIEGEL

DER DEKAN

DER VORSITZENDE
DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFT

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN
HEREWITH GRANTS

«*Vorname*» «*Name*»

BORN «*GEBDATUM*» IN «*GEBORT*»

the academic degree of

MASTER OF ARTS
(Library and Information Science)

THE CANDIDATE HAVING FULFILLED THE EXAMINATION REQUIREMENTS
SET FORTH IN THE EXAMINATION REGULATIONS OF
xx yy 2001
FOR THE POSTGRADUATE CORRESPONDENCE COURSE IN LIBRARY SCIENCE
CONDUCTED BY THE INSTITUTE OF LIBRARY SCIENCE,
HUMANITIES FACULTY I, HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ISSUED THIS DAY, ..., IN BERLIN

SEAL

DEAN

EXAMINATION COMMITTEE CHAIR
LIBRARY SCIENCE